

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 2=22 (1856)

Heft: 21

Artikel: Ideen über die Organisation und Verwendung der Freikorps und
Parteigängerkorps, mit besonderer Rücksicht auf den Krieg kleiner
Parteien

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-92182>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

möchten ihr System auf das gewöhnliche Ordnungsgewehr übertragen, was nun auch mit vollkommenem Erfolg geschehen ist.

Neueste, im Kanton Waadt erfolgte Versuche haben dargethan, daß das gewöhnliche Infanteriegewehr, nach dem Prinzip des Prelatstüfers umgeändert und Geschos nach Oberstlieutenant Burnaud, mit 6¹/₂ Grammes Ladung, eine 36 Grammes schwere Kugel bei einem Spielraum von 2 Punkten, bis auf 800 Schritte Entfernung mit großer Sicherheit schießt und ohne daß das Gewehr selbst nach 100 Schüssen schwierig zu laden wäre. Daß bei diesem starken Ladungsverhältniß die Flugbahn rasanter ausfalle, als beim Miniégewehr, unterliegt keinem Zweifel. — Bis auf die Distanz von 400 Schritten bedarf man keinerlei Auffages.

Gegenüber solchen Ergebnissen kann man unmöglich gleichgültig zusehen, wie die bevorstehenden vergleichenden Versuche bloß zwischen dem Jägergewehr und andererseits dem Miniégewehr und glatten Perkussionsgewehr vorgenommen werden sollen, sondern jedem unparteiischen Wehrmann, dem die Vervollkommnung der Bewaffnung des eidgen. Heeres von Interesse ist, drängt sich der Wunsch auf, es möchte die Anwendung der Erfindung der H. Burnaud und Prelat auf das Infanteriegewehr, des genauesten geprüft werden.

Soviel bis dahin bekannt, wird dieses System eine viel größere Treffwahrscheinlichkeit und rasantere Flugbahn des Geschos gewähren, als das Miniégewehr, dabei aber die Munition etwas weniger schwer werden, und was das Wichtigste ist, die Transformation der glatten Gewehre kann mit weniger Kosten stattfinden, weil die Züge nicht so tief einzuschneiden sind und daher weniger untaugliche Läufe zum Vorschein kommen werden, als bei der Anwendung des Systemes von Minié.

Entsprechen die in größerm Maßstabe vorgenommenen Versuche den Erwartungen, zu denen die ersten Proben berechtigten, so wäre demnach ein Weg vorgezeichnet, auf welchem man dazu gelangen müßte, die Leistungsfähigkeit unserer gesammten Infanterie in kurzer Frist und ohne große Kosten zu steigern, und das verloren gegangene Gleichgewicht gegenüber fremden Infanterien wenigstens soweit es die Bewaffnung beschlägt, wieder herzustellen.

Mittlerweile mag man dann mit aller Muße diejenigen Systeme studiren, welche die Einführung eines kleinern Kalibers bedingen, heißen solche neu eidg. Jägergewehr, englisches Miniégewehr (sogenannt Pritchett Enfield Modell.) Prelatgewehr von kleinerm Kaliber, oder österreichisches neues Gewehr, vom Kaliber von 4¹/₂, 64 und deren Einführung bei der eidg. Armee stets längere Zeit in Anspruch nehmen muß, so daß man sich zu lange Zeit im Nachtheil einer spärlichen Anzahl gezogener Gewehre befände.

Eine Verzögerung bietet dann bei weitem nicht mehr die Gefahr, wie der jetzige Zustand, wo bloß die Bewaffnung der Scharfschützen keineswegs aber diejenige der Jäger- und Centrumkompagnien dem heutigen Bedürfnisse entspricht.

H. H.

Ideen über die Organisation und Verwendung der Freikorps und Parteigängerkorps, mit besonderer Rücksicht auf den Krieg kleiner Parteien.

II. Dienst der Parteigänger im Innern der Schweiz.

(Schluß.)

35) Es ist gut nochmals zu wiederholen, daß die Freikorps niemals vernachlässigen dürfen: stets hinter sich, je nach den Lokalitäten, auf nähere oder weitere Entfernung einige kleine Detachements zu haben, welche beobachten und benachrichtigen, was sich auf den Flanken und hinter der ersten Linie ereignet. Diese Detachements dienen als Reserve und als Verstärkung; in der Voraussicht, daß die vorwärts agirenden Freikorps zurückgedrängt werden, müssen die einen oder andern neue Embuscaden bilden, wobei jedoch die Reiter zur bessern Beobachtung des Feindes sich immerhin mehr im Rücken und auf den Flanken bewegen müssen.

36) Die Vorsicht, dem Feind die Verstecke auf das sorgfältigste zu verbergen, kann nicht genug empfohlen werden. In gewissen Verhältnissen ist es jedoch nöthig, daß sich die Freikorps dem Feinde zeigen, Miene machen, ihn auf verschiedenen Punkten anzugreifen, um seine Aufmerksamkeit zu theilen; eine solche Demonstration ist nothwendig, wenn der Oberbefehlshaber einen Angriffsplan beabsichtigt. In einem solchen Fall müssen die Freikorps alle möglichen Mittel anwenden, dem Feinde die Bewegungen des Hauptkorps zu verbergen.

37) Eine unausgesezte geistige und körperliche Thätigkeit muß den Freikorps ihre Verdienste und Erfolge sichern. Da jedoch dem Menschen die Ruhe nothwendig ist, so muß eine doppelte Dienstour etabliert sein.

Erste Tour. Die Hälfte der Freikorps in der ersten Linie, wo sie in ununterbrochener Wachsamkeit sind.

Zweite Tour. Die andere Hälfte in zweiter Linie und in Reserve: es wird ihnen dadurch möglich sein, einige Ruhe zu genießen, ohne jedoch dadurch die nöthigen Maßregeln der Sicherheit zu vernachlässigen.

III. Von den Konvois, Park und Bagage.

Je weiter eine feindliche Armee auf dem schweizerischen Gebiete vorrückt und je mehr sie sich von ihren Hülfquellen entfernt, desto mehr müssen sich die Freikorps vervielfachen, desto mehr muß sich ihre Energie und ihre Kühnheit verdoppeln.

Eine Invasionsarmee hat nur drei Mittel um für ihren täglichen Unterhalt zu sorgen:

- 1) Durch die Hülfquellen, welche sie mit sich führt und diejenigen, welche sie auf dem von ihr besetzten Terrain findet. Diese Hülfquellen sind von so kurzer Dauer, daß diese Armee nach einigen Tagmärschen sich genöthigt sehen würde, ihre Eroberungspro-

jetzte aufzugeben, wenn sie sich allein auf diese Mittel beschränken müßte.

- 2) Durch die Konvois, welche ihr die eigenen Magazinbedürfnisse nachliefern.
- 3) Durch die Ergebnisse der Requisitionen, welche sie vom Lande bezieht.

Hat der Feind eine entschiedene Schlacht verloren, so wird er auch eine vollständige Niederlage erlitten haben. Die Freikorps, auf dessen Flanken und im Rücken postirt, dürfen gewiß sein, daß sie, wenn ihre Bewegungen mit Entschiedenheit und Einsicht geleitet werden, viele Gefangene und beträchtliche Beute machen werden.

Mit dem ist aber nicht genug, sie müssen den Konvois, welche mit frischen Approvisionirungen auf dem Marsche sind, kühn entgegen gehen, sie beunruhigen, angreifen und durch alle möglichen Mittel zu zerstören suchen. In solchen Verhältnissen sind rasche und kühne Bewegungen vollkommen geeignet Schrecken und Verwirrung unter dem Feinde zu verbreiten und zu dessen gänzlicher Zernichtung beizutragen.

Wenn im Gegentheil unsere Armee die Schlacht verliert und der Feind vorrückt, so müssen die Freikorps ihre Kühnheit verdoppeln und ihm überall Hinterhalt anlegen. Sie suchen namentlich die Konvois, welche aus seinen rückwärts gelegenen Magazinen kommen, die um so günstigere Wechselfälle darbieten, zu vernichten, da sie einen weit größern Weg zurückzulegen haben; hierbei immer die schwächsten Punkte auswählen, sich an schwierigen Stellen in Hinterhalte legen, plötzliche Angriffe machen, überhaupt aus allen Fehlern und Nachlässigkeiten des Feindes Ruhm zu ziehen, ist die Aufgabe der Freikorps. Sie müssen trachten, zum Voraus zu erfahren, welche Direktion dieser oder jener Konvois nehmen werde, beinahe der Stunde gewiß sein, wenn er an dieser oder jener Stelle durchkommen, ob er diesen oder jenen Weg einschlagen werde; ihre Pflicht ist demnach, ihm alle möglichen Hindernisse in den Weg zu legen; sie werden sich nicht nur darauf beschränken, die Brücken abzubrechen, sie müssen selbst die Wege abgraben, ihre Aufgabe muß immer dahin zielen, den Marsch des Konvois aufzuhalten, ihn möglicher Weise zu zerstören.

Ein zuverlässiges Mittel, den Feind durch Desertion und Krankheit zu schwächen, besteht darin, daß man ihm Tag und Nacht keine Ruhe läßt und ihn durch ununterbrochene Ueberfälle und Harzellirungen beunruhigt. Die Freikorps werden diesen Zweck besonders gegen die Konvois erreichen, wenn sie die Eskorten in dem Augenblick harzelliren, wo sie sich nach einem angestrengten Marsche der Ruhe überlassen wollen. Besonders bei Nacht werden sich die Freikorps den Wachen nähern, sie zu überfallen oder aufzuheben trachten, überhaupt alles anwenden, um sie zu einer ununterbrochenen Wachsamkeit zu zwingen. Das Bewußtsein in immerwährender Gefahr zu schweben, entmuthigt und erschöpft die Leute.

In Betreff der vom Feinde ausgeschriebenen Requisition außerhalb der von ihm besetzten Grenzen, muß verboten werden, denselben nachzukommen, un-

ter welchem Vorwande es auch immer sei. Diese unerläßliche und streng zu handhabende Maßregel muß durch die Civil- und Militärbehörden bekannt gemacht und diese nothwendige Maßregel durch die Freikorps auf das strengste überwacht werden. Gelingt es ihnen sich der Gegenstände zu bemächtigen, welche von einigen Einwohnern an den Feind gesandt werden, so müssen diese ins Hauptquartier gebracht und ihnen nach ihrem Werthe bezahlt werden, welcher dann auf die betreffende Kompagnie vertheilt werden soll. Die Führer des Konvois werden ebenfalls ins Hauptquartier gebracht, um daselbst militärisch beurtheilt zu werden.

In einem Nationalkrieg ist jeder Schweizer, der dem Feind nicht zu schaden sucht wo er kann, strafbar, derjenige aber, der ihn unterstützt, begeht ein Verbrechen.

Befindet sich das Vaterland in Gefahr, so müssen alle Rücksichten gegen Personen, Familien, Geschäftsverhältnisse, Glücksgüter und Zuneigungen dem allgemeinen Interesse weichen. Das ist der alleinige Zweck, dem Alles untergeordnet werden muß. Die ganze Nation ist Soldat, die Regierung muß Soldat sein. Ihre Autorität muß stark, muß unerbitterlich sein; augenblicklicher, unbedingter Gehorsam muß streng gefordert werden, keinerlei Ausflüchte dürfen angenommen werden, jedes Individuum muß sich unverzüglich und ohne Vorbehalt für oder gegen uns erklären.

Erklären sie sich gegen uns vor dem Gefecht! nun wohlau, so lassen wir ihnen den Weg offen; sie gehen zum Feinde, wir werden nur desto stärker sein.

Zu bestimmen bleibt noch:

- 1) Die Vertheilung der Beute, Preise und Tarification der Preise.
- 2) Das vom Feinde angegriffene Vaterland übernimmt die Verpflichtung, für Wittwen und Waisen und für die Verstümmelten zu sorgen und die Vertheidiger zu belohnen.

Schweiz.

Der Bundesrath hat — in Anbetracht, daß die provisorische Gültigkeit der neuen eidg. Exerzirreglemente zu Ende geht und der definitive Entwurf der nächsten ordentlichen Bundesversammlung vorgelegt werden muß — beschlossen, eine Kommission mit der Prüfung derselben sowie mit Berichterstattung über die bisher gemachten Erfahrungen zu beauftragen. Die Kommission besteht aus den H. Obersten Biegler, Zöler, Ch. Weillon, Barmann, Letter, Militärdirektor Steiner von Bern, den Bataillonskommandanten Salis von Chur und Link von Genf. Das Präsidium der Kommission übernimmt der Chef des eidg. Militärdepartementes.

Obwalden. Auf Grundlage von Statuten, ähnlich denjenigen gleicher Vereine anderer Kantone, bildeten Sonntag den 2. d. die Offiziere dieses Halbkantons einen Offiziersverein, der durch Vornahme der statutenmäßigen Wahlen sich auch sofort konstituirte.

Nidwalden. Aus dem letzten Berichte des Inspektors Oberst Biegler vermerkt das „Wochenblatt“, daß